

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Vorlage: VII/2022/04290

<u>Abstimmungsergebnis:</u> zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie in der Stadt Halle (Saale) nach den Erfahrungen des Pilotprojektes der Stadt Dresden, eine elektronische Gesundheitskarte für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeführt werden kann.

F.d.R.	
Niklas Trensch	
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur

Marktsatzung

Vorlage: VII/2022/04370

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

(2 Ja / 6 Nein / 2 Enthaltungen)

Beschlussvorschlag:

Der folgende Satz in der Marktsatzung im § 17 (2) wird gestrichen: Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,79 Euro/m², für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,54 Euro/m² (entspricht 3,33 Euro/m²).

F.d.R.	
Niklas Trensch	_
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.3 Antrag der CDU-Fraktion zum Konsolidierungskonzept der Stadt

Halle (Saale)

Vorlage: VII/2022/03649

<u>Abstimmungsergebnis:</u> erledigt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, in Vorbereitung des Haushaltsentwurfes 2023, ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen. Sollte sie sich außerstande sehen, dieses Konzept zu erarbeiten, sind dem Stadtrat die dafür entscheidenden Gründe schriftlich mitzuteilen.

F.d.R.	
Niklas Trensch	
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.4 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zur Beteiligung am Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" mit dem Projekt Freiraum- und Begrünungskonzept Altstadt Vorlage: VII/2022/04457

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

(4 Ja / 3 Nein / 3 Enthaltungen)

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich bis zum 15.10.2022 mit dem Projekt "Umsetzung Freiraum- und Begrünungskonzept Altstadt" um Bundesfördermittel des Programms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" für eine Umsetzung in den Folgejahren bis 2025 zu bewerben. Geprüft wird, wie die notwendigen investiven Eigenmittel bereitgestellt und ggf. welche anderen bisher vorgesehenen Städtebaufördermittelprojekte zur Bereitstellung der Eigenmittel in Folgejahre verschoben werden können.

F.d.R.	
Niklas Trensch	
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.5 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Implementierung eines Klimabonus in den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft (KdU)

Vorlage: VII/2022/04200

<u>Abstimmungsergebnis:</u> vertagt

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts die energetische Qualität von Wohnraum bei der Festlegung der KdU-Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen und einen Klimabonus herzuleiten sowie zu implementieren.
- 2. Bis zur Implementierung in das fortgeschriebene Schlüssige Konzept wird die sogenannte Gesamtangemessenheitsgrenze angewandt und entsprechende Hinweise in die Arbeitshilfe KdU im Geltungsbereich der Stadt Halle (Saale) aufgenommen.

F.d.R.	
Niklas Trensch	-
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.6 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Vorstellung der Eckwerte des Haushalts 2023 und zur zukünftigen Behandlung der Haushaltsmittel

Vorlage: VII/2022/03554

<u>Abstimmungsergebnis:</u> erledigt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens August 2022 die Eckwerte des Haushaltes 2023 vorzustellen und den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. In den kommenden Haushaltsjahren ist ebenso zu verfahren.

Die Eckwerte müssen eine Budgetierung der Geschäftsbereiche und der Ämter beinhalten. Ab dem Jahr 2023 ist ein Anwachsen der Verschuldung der Stadt Halle auszuschließen. Die Eckwerte sollen zudem eine Tilgung bestehender Schulden in Höhe von mindestens 1 Prozent versehen.

Zur Sicherung des politischen Gestaltungsspielraumes sind innerhalb des Haushaltes der Stadt Halle Haushaltsmittel in Höhe von 1 Prozent der geplanten Gesamtausgaben für soziale, kulturelle oder sonstige zivilgesellschaftliche Projekte vorzusehen. Die Projekte stehen unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes. Sie sind im Rahmen der Haushaltsverhandlungen von den Fraktionen anzumelden und werden gemeinsam mit der Haushaltssatzung zur Abstimmung gebracht. Der Anteil der durch eine Fraktion maximal zu bindenden Haushaltsmittel entspricht dabei dem prozentualen Anteil der Fraktion im Stadtrat.

Zur Sicherung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt (Halle) wird die Stadtverwaltung beauftragt:

- dem Stadtrat bis spätestens August 2022 die Eckwerte des Haushaltes 2023 vorzustellen und den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen; die Eckwerte müssen eine Budgetierung der Geschäftsbereiche und der Ämter beinhalten,
- ab dem Jahr 2023 ein Anwachsen der Verschuldung der Stadt Halle auszuschließen; davon ausgenommen sind Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022,



3. in der mittelfristigen Ergebnisplanung ab dem Jahr 2026 eine Tilgung bestehender Kredite in Höhe von mindestens 1 Prozent vorsehen.

F.d.R.



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.7 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Entwicklung von Strategien zur Sicherung der Energie- und

Wärmeversorgung in Halle Vorlage: VII/2022/03763

<u>Abstimmungsergebnis:</u> vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung beauftragt die Stadtwerke Halle GmbH, eine Strategie zu entwickeln und dem Stadtrat vorzulegen, die eine von russischen Rohstoffressourcen weitestgehend unabhängige Energie- und Wärmeversorgung im halleschen Stadtgebiet garantiert.

Die Vorlage des Strategiepapiers durch die Stadtwerke Halle GmbH erfolgt zum Stadtrat Juli 2022.

F.d.R.	
Niklas Trensch	
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.8 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Prüfung einer Fusion von HWG und GWG

Vorlage: VII/2022/04296

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

(2 Ja / 6 Nein / 2 Enthaltungen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft mit Hilfe der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) die Folgen einer Fusion von Hallescher Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH. Zugrunde gelegt wird dabei die Informationsvorlage Nr. V/2010/09042.

Die Verwaltung legt in diesem Kontext dar, ob sie der im Jahr 2010 gegebenen Einschätzung weiterhin folgt. Dabei soll ausschließlich das Modell "Fusion" in Betracht gezogen werden, mit einem Prozess des Zusammenwachsens, der sich über mehrere Jahre erstreckt.

Im Punkt 6c der Informationsvorlage wurden verschiedene Maßnahmen zur Zielerreichung empfohlen. Die Verwaltung prüft die Aktualität dieser Zielsetzungen.

Das Ergebnis der Prüfungen wird dem Stadtrat im September 2022 vorgelegt.

F.d.R.	
Niklas Trensch	_



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.9 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften Vorlage: VII/2022/03764

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

(4 Ja / 6 Nein / 0 Enthaltungen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann.

Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt.

Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die gemeinsam mit der EVH GmbH begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen



ist mit hoher Priorität abzuschließen. Ergänzend dazu ist zu prüfen, inwieweit und in welcher Form noch andere nachhaltige Energiequellen am jeweiligen Gebäude genutzt und gespeichert werden können.

- 2. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten bzw. herzustellen.
- 3. Bei allen baulich und wirtschaftlich geeigneten Dach- und Fassadenflächen ist der EVH oder sonstigen Antragstellern die Installation entsprechender Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gestatten.

F	d	R
	. ч	 ١.



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.9.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum "Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften" (VII/2022/03764) Vorlage: VII/2022/04080

<u>Abstimmungsergebnis:</u> erledigt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann. Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt. Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 4. Die begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen gemeinsam mit der EVH GmbH ist mit hoher Priorität abzuschließen.
- 5. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist künftig die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten /



herzustellen.

6. Bei Dach- und Fassadenflächen, die für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, ist der EVH die Installation entsprechender Anlagen zu gestatten.

F.d.R.



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.9.2 Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften Vorlage: VII/2022/04242

<u>Abstimmungsergebnis:</u> mehrheitlich zugestimmt

(4 Ja / 3 Nein / 3 Enthaltungen)

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle **baulich und wirtschaftlich** geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann.

Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt.

Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:



- 7. Die gemeinsam mit der EVH GmbH begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen ist mit hoher Priorität abzuschließen. Ergänzend dazu ist zu prüfen, inwieweit und in welcher Form noch andere nachhaltige Energiequellen am jeweiligen Gebäude genutzt und gespeichert werden können.
- 8. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten bzw. herzustellen, sofern dies baulich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 9. Bei allen baulich und wirtschaftlich geeigneten Dach- und Fassadenflächen ist der EVH oder sonstigen Antragstellern die Installation entsprechender Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gestatten.

F.d.R.		
Niklas Transch		



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.10 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Kappungsgrenzen bei

Mieterhöhungen

Vorlage: VII/2022/04192

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, sich gegenüber der Landesregierung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Absenkung der Kappungsgrenzen für Mieterhöhungen auf maximal 15 Prozent gemäß § 558 Abs. 3 S. 2 BGB einzusetzen.
- 2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum August 2022 Beschlussvorlagen zur Erteilung von zwei Gesellschafterweisungen an die kommunalen Wohnungsunternehmen vorzulegen. Inhalt dieser Gesellschafterweisungen soll die Selbstverpflichtung der kommunalen Wohnungsunternehmen sein, unabhängig von dem Verordnungserlass der Landesregierung keine Mieterhöhungen vorzunehmen, die die entsprechende Miete im Sinne des § 558 Abs. 3 S. 2 BGB innerhalb von drei Jahren um mehr als 15 Prozent im Rahmen der ortsübliche Vergleichsmiete erhöhen.

gez. Eric Eigendorf Vorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

F.d.R.	
Niklas Trensch	
Stellvertretender Protokollführer	



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.11 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für

Bürger:innen in der Energiekrise

Vorlage: VII/2022/04434

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
- 2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.
- 3. Der **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
- 4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-privaten nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
- 5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen



leben müssen.

- 6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
- 7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
- 8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
- 9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

F.d.R.
Niklas Trensch
Stellvertretender Protokollführer



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag 6.11.1 der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für

Bürger:innen in der Energiekrise (VII/2022/04434)

Vorlage: VII/2022/04522

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- 10. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab.
- 11. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen aufgrund von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen zu verzichten, sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.



- 12. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die kommunalen Wohnungsunternehmen auszugleichen sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.
- 13. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
- 14. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wehnungen leben müssen.
- 15. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.
- 16. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.
- 17. 7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden d Die Abführungen die der betreffenden Unternehmen an die Stadt werden in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
- 18. Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des "Enercity Härtefonds" in Hannover orientieren.
- **19.** 8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
- 20. 9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung,



der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden. Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.

F.d.R.



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20.09.2022:

zu 6.12 Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Abschätzung von Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten Vorlage: VII/2022/04273

Abstimmungsergebnis: Nichtbehandlung

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welche Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten im Jahr 2023 auf die Stadtverwaltung, die von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine zukommen. Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat im Oktober 2022 vorzulegen.
- 2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bei Vorlage des Haushaltsentwurfes darzulegen, in welcher Form sie die erhöhten Kosten bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt hat.

F.d.R.	
Niklas Trensch	
Stellvertretender Protokollführer	